

Das berufsrechtliche „Abstinenzgebot“

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses kann auch zum Widerruf der ärztlichen Approbation führen. Das hat kürzlich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden.

von Dirk Schulenburg

A rztinnen und Ärzten ist jeglicher sexueller Kontakt zu Patientinnen und Patienten berufsrechtlich untersagt. Der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses kann nach § 274 c Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist (§ 274 c Abs. 2 StGB). Der Versuch ist ebenfalls strafbar (§ 274 c Abs. 3 StGB).

Aktuelles Urteil

Nach einer aktuellen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 21. Mai 2013 (Az.: 8 LA 54/13) kann sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses auch zum Widerruf der ärztlichen Approbation führen. In der zugrunde liegenden Entscheidung hatte der betroffene Arzt während der Behandlung der Patientin seine Hand zwischen deren Beine und in deren Genitalbereich geführt und sie unter dem Stringtanga mit mindestens einem Finger an der nackten Scheide berührt.

Bei einer anderen Patientin hatte der Arzt seine Hand zwischen deren Beine geführt und unter ihrem Stringtanga mit seinen Fingern ihre nackten Schamlippen berührt. Mit der anderen Hand hatte er danach der Patientin das T-Shirt und den BH nach oben geschoben und die Patientin einmal auf die Brust geküsst. Aufgrund dieser Feststellungen ist der Arzt zunächst rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungsverhältnisses in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung verurteilt worden.

Strafurteil bindend

Bei der Entscheidung über den Widerruf der Approbation konnten die in dem rechtskräftigen Strafurteil enthaltenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen zugrunde gelegt werden. Der Arzt hatte dagegen eingewendet, er habe die Patientinnen weder unsittlich berührt noch seinem eigenen sexuellen Interesse größere Bedeutung beigemessen als dem Recht seiner Patientinnen auf sexuelle Selbstbestimmung. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg ist hingegen ein Abweichen von den Feststellungen in einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung nur dann ausnahmsweise geboten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, etwa weil die maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts erkennbar auf einem Irrtum beruhen. Derartige gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Feststellungen des Strafgerichts lagen nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes nicht vor.

Keine Unverhältnismäßigkeit

Auch mit dem Argument, der Widerruf seiner ärztlichen Approbation sei ein schwerer und unverhältnismäßiger Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit, hatte der Arzt keinen Erfolg. Der Widerruf der Approbation als Arzt greife zwar in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit ein. Der mit dem Approbationswiderrief verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit sei aber gerechtfertigt, wenn ein überragendes Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des Einzelnen vorgehe, geschützt werden solle. Genau dies sei das Ziel des Widerrufs der ärztlichen Approbation nach § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesärzterordnung (BÄO) wegen „Unwürdigkeit“. Der Arzt sei „unwürdig“, wenn er durch sein Verhalten nicht mehr das für die Ausübung seines Berufes unabdingbar nötige Vertrauen besitze. Der Widerruf der Approbation solle nicht das bisherige Verhalten des Arztes sanktionieren, sondern das Ansehen der Ärzteschaft in den Augen der Öffentlichkeit schützen. Dies sei kein

„Selbstzweck“, sondern diene dem für jede Heilbehandlung unabdingbaren Vertrauen der Patienten in die Integrität der Personen aufrecht zu erhalten, denen mit der Approbation die staatliche Erlaubnis zur selbständigen Ausübung der Heilkunde verliehen sei und in deren Behandlung sich die Patienten begeben. Dieses für das Arzt-Patienten-Verhältnis konstitutive und damit auch für das hochrangige Gemeinschaftsgut der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unerlässliche Vertrauen würde zerstört durch eine fortdauernde Berufstätigkeit von Ärzten, die ein Fehlverhalten gezeigt haben, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes schlechthin nicht zu vereinbaren sei.

Erstmaliger Verstoß ausreichend

Der Approbationswiderrief sei auch nicht deshalb unverhältnismäßig, weil das Fehlverhalten nach langer beruflicher Tätigkeit des Arztes den ersten Verstoß gegen berufliche Pflichten darstellte. Auch ein erstmaliger, zum strafrechtlich erfasseter Verstoß genüge grundsätzlich für die Annahme der Berufsunwürdigkeit, wenn die Art der Straftat, das Ausmaß der Schuld und deren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von bedeutendem Gewicht sei. Schließlich sei auch eine „Gefahrenprognose“, wonach der Approbierte bei einer Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit erneut schwere Verfehlungen begehen wird, nicht erforderlich.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Seit dem August 2000 stellt das *Rheinische Ärzteblatt* in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit vor. Alle bislang 77 Artikel dieser Reihe, so auch die erste Folge mit dem Titel „Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse“, finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht.

RhÄ